

Beck professionell

# Erfolgreich in der Gastronomie

Existenzgründung und Businessplan für Gastronomen, Wirte und Kneipenbesitzer

Bearbeitet von  
Dr. Bernd Fischl, Michael Fischer

Wird hingegen ein Unternehmen eingebracht, so muss eine Einbringungsbilanz vorgelegt werden. Bei der Übertragung der Sachleistungen ist auf eine saubere Form zu achten. Diesbezüglich muss die Sachleistung in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Form an die Vorgesellschaft veräußert werden. Werden beispielsweise Grundstücke eingebracht, so sind diese aufzulassen und in das Grundbuch einzutragen. Forderungen hingegen müssen abgetreten werden und Sachen sind zu übereignen.<sup>37</sup>

Besitzen die Sacheinlagen nur einen Wert bis zu 150 €, so handelt es sich um geringwertige Wirtschaftsgüter. Hier müssen wieder die Voraussetzungen, wie im Kapitel „Abschreibung im Steuerrecht“ beschrieben wurden, beachtet werden. Geringwertige Wirtschaftsgüter können sein:

- Computer
- Regale
- Stühle usw.

## 3.8 Die Rechtsform – eine bürokratische Hürde

Eine weitere Hürde auf dem Weg zur Selbstständigkeit stellt die Wahl der Rechtsform für die Gaststätte dar. Hier gibt es für den angehenden Gastwirt einer Vielzahl an Möglichkeiten. Doch welche Rechtsform ist nun die richtige?

Prinzipiell unterscheidet man bei der rechtlichen Ausgestaltung einer Unternehmung zwischen

- Ein-Personen-Gründungen,
- Personengesellschaften und
- Kapitalgesellschaften.

Der Gastwirt sollte sich jedoch im Klaren sein, dass er in der Regel keine Rechtsform findet, die alle seine Wünsche erfüllt. Auch handelt es sich bei der Auswahl der Rechtsform nicht um eine einmalige Angelegenheit, sondern um ein ständig wiederkehrendes Problem, das je nach Unternehmenszustand neu gelöst werden muss. Dabei spielen neben der Größe des Unternehmens auch Faktoren wie Haftung, steuerliche Aspekte und Kapitalanforderungen eine entscheidende

---

<sup>37</sup> Vgl. [http://www.aachen.ihk.de/de/recht\\_steuern/download/kh\\_025.htm](http://www.aachen.ihk.de/de/recht_steuern/download/kh_025.htm), abgerufen am 03.08.2009.

Rolle. Die nachfolgende Abbildung 23 gibt Ihnen einen groben Überblick über mögliche Rechtsformen.

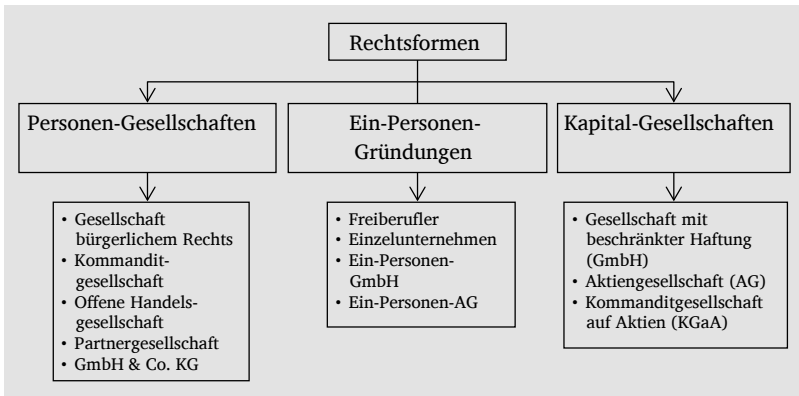


Abbildung 23: Übersicht über mögliche Rechtsformen bei der Unternehmensgründung

## Ein-Personen-Gründungen

Zu den Ein-Personen-Gründungen gehören neben einer freiberuflichen Tätigkeit oder dem Einzelunternehmen auch die Ein-Personen-GmbH (Kapitalgesellschaft) sowie die Ein-Personen-AG (Kapitalgesellschaft). Bei dem Einzelunternehmen handelt es sich um eine Rechtsform, die automatisch entsteht, sobald Sie als Gewerbetreibender oder Freiberufler ein Geschäft eröffnen. Dabei entscheiden Sie selbst über alle Belange Ihres Unternehmens und wie viel Kapital Sie einbringen möchten, haften jedoch auch im Fall eines negativen Geschäftsverlaufs im vollen Umfang mit Ihrem privaten Vermögen. Als Einzelunternehmen (oder auch Freiberufler) zählen Sie nicht als → Kaufmann und müssen sich somit nicht ins Handelsregister eintragen.

### Kaufmann

Im Handelsgesetzbuch (HGB) heißt es in § 1: „Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, der einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.“ Ob Sie Kaufmann sind oder nicht, ist abhängig

- vom Umfang Ihres Unternehmens und
- von der Rechtsform Ihrer Unternehmung.



Alternativ zur Einzelunternehmung können Sie Ihr Unternehmen auch als Ein-Personen-GmbH gründen. Dabei müssen Sie jedoch beachten, dass bei der Ein-Personen-GmbH dieselben Bestimmungen wie für eine „Mehrpersonen“-GmbH gelten. Auch bei der Ein-Personen-GmbH sind Sie Ihr eigener Chef und haben gleichzeitig die Rolle als Geschäftsführer inne. Prinzipiell haftet bei einer GmbH nur das Gesellschaftsvermögen.

Jedoch sind Ausnahmen möglich, bei denen auch das Privatvermögen für Haftungszwecke herangezogen werden kann. Dies tritt z.B. ein, wenn Sie gegen die Regeln zum GmbH-Kapital verstoßen. Bei der Gründung ist es wichtig, dass mindestens ein Gründer den Gesellschaftsvertrag notariell beurkunden lässt. Der Gründungsvertrag kann für Standardgründungen dem GmbH-Gesetz in Form eines Musterprotokolls entnommen werden. Bei der Gründung einer Ein-Personen-GmbH liegt die Mindestkapitalanforderung für den Gesellschafter bei 25.000 Euro. Da die Rechtsform der GmbH in kaufmännischer Art und Weise geführt wird, ist bei dieser Art der Gründung ein Eintrag in das Handelsregister vonnöten und Sie werden als Kaufmann angesehen. Eine weitere Möglichkeit ist die UG. Sie unterscheidet sich nur in einem Punkt wesentlich von der GmbH. Man benötigt kein Mindestkapital von 25.000 €.

Eine aufwendigere Form der Unternehmensgründung, im Vergleich zu den bereits genannten Rechtsformen, ist die Ein-Personen-AG. Auch die AG zählt neben der GmbH zu den Kapitalgesellschaften, jedoch mit einigen Unterschieden dazu. Beispielsweise ist es aufgrund der Ausgestaltung einfacher, Eigenkapital zu beschaffen oder Anteile auf potenzielle Partner zu überschreiben. Der einfache Verkauf von Anteilen reicht aus, um die AG auf einen Nachfolger zu übertragen. Durch den Aufsichtsrat kann zusätzliches Fachwissen in die Unternehmung eingebracht werden. Nachteilig ist jedoch das höhere benötigte Grundkapital in Form von Aktien (mit einem Mindestnennwert von einem Euro) in Höhe von 50.000 Euro sowie aufwendigere Gründungsformalitäten und Rechenschaftspflichten des mindestens dreiköpfigen Aufsichtsrats. Auch bei der Ein-Personen-AG muss die Satzung notariell beurkundet werden. Zusätzlich müssen die Organe (Aufsichtsrat, Vorstand und Hauptversammlung der Aktionäre) der AG bestellt werden.<sup>38</sup>

---

<sup>38</sup> Vgl. [http://www.existenzgruender.de/selbstaendigkeit/planung/know\\_how/rechtsform/index.php](http://www.existenzgruender.de/selbstaendigkeit/planung/know_how/rechtsform/index.php), abgerufen am 26.08.2011.

## Personengesellschaften

Für die Gründung einer Personengesellschaft bedarf es mindestens zweier Personen, die einen gemeinsamen Zweck verfolgen. Rechtsformen, die dem Status einer Personengesellschaft unterliegen, sind zum einen die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) sowie die Kommanditgesellschaft (KG), die offene Handelsgesellschaft (OHG), die Partnergesellschaft (PartG) und die GmbH & Co. KG.

Die GbR entsteht beim Zusammenschluss von mindestens zwei Partnern automatisch und kann sowohl von Gewerbetreibenden als auch von Freiberuflern gegründet werden. Bei der GbR handelt es sich um eine sehr unkomplizierte Form der Unternehmensgründung. Selbst eine mündliche Vereinbarung zwischen zwei Geschäftspartnern reicht aus, um ein solches Konstrukt zu bilden. Wie bei dem Einzelunternehmen ist weder eine Kapitaleinlage vorgeschrieben noch ein Eintrag in das Handelsregister vonnöten. Entschließen sich die Gesellschafter jedoch für den Eintrag in das Handelsregister oder wird das Unternehmen gemäß § 1 Abs. 2 HGB als Handelsgewerbe betrieben, wandelt sich die GbR automatisch in eine OHG um. Wird kein Eintrag in das Handelsregister vorgenommen, ist trotzdem zu beachten, dass sich jeder Gesellschafter beim Gewerbeamt anmelden muss. Bei einer freiberuflichen Tätigkeit ist beim zuständigen Finanzamt eine Steuernummer zu beantragen. Entscheidend bei der Namensgebung ist, dass der Firmenname sowohl Vor- als auch Nachname der Gesellschafter enthält.

Eine weitere sehr gängige Form der Unternehmensgründung ist die KG. Im Gegensatz zur GbR hat der Unternehmer („Komplementär“) das alleinige Sagen im Unternehmen. Alle weiteren Gesellschafter („Kommanditisten“) führen dem Unternehmen Kapital zu, haben jedoch kein Mitspracherecht bei der Geschäftsführung.

Auch bei der Haftung unterscheidet sich der Komplementär von den Kommanditisten. Anders als die Kommanditisten, die nur in Höhe des eingebrachten Kapitals haften, wird beim Komplementär auch dessen Privatvermögen für Haftungszwecke herangezogen. Aus steuerrechtlicher Sicht beziehen Sie als Mitunternehmer Einkünfte aus Gewerbebetrieb und haften auch für Steuerschulden mit Ihrem Privatvermögen.

Wie bereits bei der GbR angedeutet entsteht die OHG unter anderem durch den Eintrag einer GbR in das Handelsregister. Auch bei der Gründung der OHG ist kein Mindestkapital vorgeschrieben und der

Gesellschaftsvertrag unterliegt keiner festen Formvorgabe. Aufgrund der Tatsache, dass die OHG eine Personengesellschaft ist, haften die Gesellschafter auch bei dieser Form der Unternehmensgründung mit Ihrem Privatvermögen. Vertragliche Ausnahmeregelungen sind jedoch möglich.

Bei der GmbH & Co. KG, ebenfalls eine Form der Personengesellschaft, handelt es sich um einen Komplementär in Form einer GmbH. Dieser kann seine Haftung beschränken. Durch diese Unternehmensform bietet sich die Möglichkeit, eine KG zu gründen und dabei das Haftungsrisiko zu reduzieren. Die Kommanditisten der Gesellschaft sind in der Regel die Gesellschafter der GmbH. Auch bei der GmbH & Co. KG ist ein Eintrag in das Handelsregister notwendig und man benötigt ein Mindestkapital von 25.000 Euro (für die haftende Komplementär-GmbH).<sup>39</sup>

## Kapitalgesellschaften

Eine letzte große Gruppe der Unternehmensformen sind die Kapitalgesellschaften. Dazu gehören neben der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) auch die AG und die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA). Im Gegensatz zu Personengesellschaften handelt es sich bei Kapitalgesellschaften um juristische Personen und die Gesellschafter bzw. Anteilseigner haften nur mit der Höhe Ihres eingebrachten Kapitals. Anteilseigner können dabei Kapital zur Verfügung stellen, ohne aktiv an der Unternehmensführung partizipieren zu müssen. Diese Unternehmensformen werden hier nur der Vollständigkeit halber aufgeführt. Diese Rechtsformen sind für eine „normale“ Gastwirtschaft uninteressant.

Die kleine AG hat der Gründer die Möglichkeit, Anleger durch die Ausgabe von Aktien zu beteiligen. Dabei ist ein Mindestkapital von 50.000 Euro erforderlich und ein mit mindestens drei Mitgliedern bestückter Aufsichtsrat muss installiert werden. Bei einer Mitarbeiterzahl kleiner als 500 ist keine Mitbestimmung im Aufsichtsrat vorgesehen. Die Aktien der kleinen AG werden nicht an einer Börse gehandelt. Da die GmbH bereits bei der Ein-Personen-GmbH erläutert wurde, soll an dieser Stelle auf eine wiederholte Darstellung verzichtet werden.<sup>40</sup>

---

<sup>39</sup> Vgl. [http://www.existenzgruender.de/selbstaendigkeit/planung/know\\_how/rechtsform/index.php](http://www.existenzgruender.de/selbstaendigkeit/planung/know_how/rechtsform/index.php), abgerufen am 26.08.2011.

<sup>40</sup> Vgl. [http://www.existenzgruender.de/selbstaendigkeit/planung/know\\_how/rechtsform/index.php](http://www.existenzgruender.de/selbstaendigkeit/planung/know_how/rechtsform/index.php), abgerufen am 26.08.2011.

Ein Spezialfall der GmbH ist die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt). Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine neue Rechtsform – die UG (haftungsbeschränkt) ist eine GmbH, für die lediglich einige Sondervorschriften im GmbH-Gesetz gelten. Der wichtigste Unterschied besteht darin, dass die UG (haftungsbeschränkt) theoretisch mit einem Mindeststammkapital von einem Euro gegründet werden kann. Mit der UG (haftungsbeschränkt) will der Gesetzgeber in erster Linie Gründern mit tatsächlich nur geringem Kapitalbedarf den späteren Einstieg in eine GmbH erleichtern. Ob die UG (haftungsbeschränkt) ein Erfolgsmodell wird und vor allem von Geschäftspartnern akzeptiert wird, ist noch offen. Die UG (haftungsbeschränkt) unterliegt, bis auf wenige Ausnahmen, denselben Regelungen wie die GmbH.

Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien handelt es sich um eine Mischform aus Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft. Bei dieser Rechtsform muss gemäß § 278 I AktG mindestens ein voll haftender Komplementärgesellschafter vorhanden sein. Die Kommanditaktionäre besitzen zwar Anteile am Grundkapital in Form von Aktien, haften jedoch nicht mit ihrem persönlichen Vermögen. Im Extremfall könnte diese Form der Unternehmung auch von einer einzigen Person gegründet werden. In diesem Fall ist der KGaA-Komplementär zugleich auch Kommanditaktionär. Die Geschäftsführung wird in der Satzung der KGaA festgesetzt und in der Regel, soweit nicht anders festgehalten, durch den persönlich haftenden Komplementärgesellschafter übernommen. Bei der Hauptversammlung hat dieser jedoch kein Stimmrecht.<sup>41</sup>

Bei der Wahl der Rechtsform kann man nicht pauschal sagen, welche die richtige ist. Man muss die einzelnen Vor- und Nachteile abwägen und sich so auf eine Rechtsform konzentrieren. In Deutschland wurden im Jahr 2011 rund 80 % Einzelunternehmen gegründet.<sup>42</sup> Sie können schnell und unkompliziert gegründet werden. Bei größeren Unternehmen, vor allem in der Hotellerie ist eine GmbH- oder OHG-Gründung nicht ungewöhnlich.

## Rechte und Pflichten eines Geschäftsführers

Entscheidend für den Erfolg einer Gaststätte oder Kneipe ist neben zahlreichen Faktoren wie beispielsweise Mitarbeiter, Organisation

<sup>41</sup> Vgl. <http://www.onpulsion.de/management/magazin/fachartikel/show-428-1.htm>, abgerufen am 26.08.2011.

<sup>42</sup> Vgl. <http://www.ifm-bonn.org/index.php?id=612>, abgerufen am 03.05.2012.

des Unternehmens, Rechtsform und Planung generell auch die Leistung des Inhabers. Dieser hat die Aufgabe, das Unternehmen zu leiten und somit den Unternehmensgegenstand in allen Bereichen optimal umzusetzen. Hauptziel des Inhabers sollte es deshalb sein, Gewinn zu erzielen und den Unternehmenswert zu steigern. Da diese Position in einem Gastronomiebetrieb eine sehr bedeutende Stellung hat und die Leitung einer Gaststätte oder eines Cafés mit großer Verantwortung einhergeht, werden im nachfolgenden Abschnitt – am Beispiel der Einzelunternehmung – die Rechte und Pflichten dargestellt.

Die Einzelunternehmung kann ohne größere finanzielle Rücklagen schnell und leicht gegründet werden. Wenn der Inhaber des Unternehmens „Kaufmann“ im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist er zum Führen von Büchern (Einnahmen und Ausgaben) verpflichtet. In Deutschland ist das Einzelunternehmen die beliebteste Rechtsform von allen.

Prinzipiell hat der Inhaber – in unserem Fall also der Gastwirt – die Pflicht bzw. die Aufgabe, das Unternehmen zu leiten und zu führen. Persönliche Eigenschaften und Fähigkeiten des Inhabers sind beim Einzelunternehmen von großer Bedeutung. Dabei ist es wichtig, dass diejenige bzw. derjenige belastbar ist und ein konkretes Ziel vor Augen hat. Das bedeutet, dass mangelnde Erfahrung sowie fehlende Kenntnisse den Inhaber nicht entschuldigen, falls er Fehler macht.

Als Einzelunternehmer kann man sich freiwillig ins Handelsregister eintragen lassen, um so den Titel „Kaufmann“ zu erlangen. Allerdings zieht diese Form die Konsequenz nach sich, dass man Bücher führen muss (Einnahmen und Ausgaben). Viele Unternehmer in Deutschland lassen sich nicht ins Handelsregister eintragen und firmieren als sog. „Kleingewerbetreibender“. Dieser handelt im täglichen Geschäftsverkehr mit seinem eigenem Namen (z.B. Gaststätte Meier Inge).



Falls Sie Ihr Unternehmen nicht ins Handelsregister eintragen lassen, sollten Sie den Begriff „Inhaber“ vermeiden, da wegen „Fälschung von Tatsachen“ rechtliche Schritte gegen Sie eingeleitet werden könnten.

Grundsätzlich ist es möglich, dass Sie Ihren gastronomischen Betrieb von einem Dritten führen und vertreten lassen können. Aber hier ist eine → Prokura oder ein Eintrag ins Handelsregister vonnöten.<sup>43</sup>

### Prokura

- *Vertretungsbefugnis (Vollmacht)*
- *Berechtigung zu gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, die der Betrieb mit sich bringt*
- *Es besteht keine Beschränkung (z.B. „Er darf nur die Getränkelieferung annehmen.“ Diese Art der Befugniseinschränkung ist nicht möglich.).*



Der Einzelunternehmer haftet mit seinem ganzen Privatvermögen. Um die Haftung einzuschränken, wäre die Gründung einer GmbH sinnvoller. Dies sollte aber im Vorfeld überdacht werden, da beide Rechtsformen Vor- und Nachteile mit sich bringen. Vorteile des Einzelunternehmens:

- Gründung erfolgt schnell und unkompliziert.
- Es ist kein Mindestkapital einzuzahlen.
- Ein Gewinn bzw. Überschuss steht dem Geschäftsinhaber zu.

Nachteile des Einzelunternehmens:

- Bei der Kapitalbeschaffung können eventuell Schwierigkeiten auftreten.
- Das gesamte Risiko trägt der Inhaber.

Die Einzelunternehmung „stirbt“, wenn der Geschäftsinhaber wesentliche Bestandteile seiner Unternehmung (z.B. Verkauf des Kücheninventars, sodass keine Bewirtung mehr möglich ist) veräußert oder Betriebsgrundlagen ins private Vermögen überführt.

<sup>43</sup> In Anlehnung an: <http://www.rechtslexikon-online.de/Prokura.html>, abgerufen am 08.03.2012.